



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2003 Nr. 27](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.06.2003
Seite: 307

Berichtigung der Verordnung über die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vom 10. März 2003 (GV. NRW. S. 170)

2010

Berichtigung der Verordnung über die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vom 10. März 2003 ([GV. NRW. S. 170](#))

Unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Untergliederung mit den Buchstaben a) bis o) fehlerhaft dargestellt worden. Dieser Text lautet richtig wie folgt:

- „a) der Inanspruchnahme von Einrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Herstellung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen sowie der Lieferung von Gas, Wasser, Wärme und elektrischer Energie,
- c) der Inanspruchnahme von Krankentransporten und Gesundheitsämtern,
- d) der Benutzung von Hafenanlagen,
- e) der Inanspruchnahme der kommunalen Feuerwehren,
- f) der Lieferung von Holz und sonstigen Forsterzeugnissen, forstlichen Nebennutzungen, sowie der Lieferung von Wild,
- g) der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung von eigenen Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden, Räumen, Anlagen und Einrichtungen,
- h) der Verpachtung oder sonstigen Überlassung von Rechten an den in Buchstabe g) bezeichneten Sachen,

- i) der Nutzung landeseigener Sonderliegenschaften,
- j) der Gewährung von Darlehen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Schwerbehindertengesetz,
- k) der Gewährung von Darlehen zur Förderung des Wohnens und der Modernisierung von Gebäuden,
- l) der Gewährung von Darlehen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft,
- m) der Gewährung von Siedlungs- und Flurbereinigungsmitteln, die nicht von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank verwaltet werden,
- n) der Gewährung von Darlehen zur Milderung von Ernteschäden,
- o) dem Forderungsübergang nach §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes, § 37 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, § 27g des Bundesversorgungsgesetzes sowie §§ 94, 95 und 96 des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe -, §§ 115, 116 Sozialgesetzbuch X und § 7 Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder“.

GV. NRW. 2003 S. 307